

Synopse

Revision StV - Pauschale, Geschäftsfahrzeug, § 22a

Geltendes Recht	Neues Recht
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
	§ 22a d ^{bis}) Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 22 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden. ² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Neues Recht
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl